

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung

16. April 2020

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) begrüßt, dass mit der geplanten Verordnung die rechtliche Grundlage geschaffen wird, um in der durch COVID-19 eingetretenen Ausnahmesituation den Studienbetrieb bestmöglich zu gestalten und negative Auswirkungen für Studierende gering zu halten. Nur diese Ausnahmesituation rechtfertigt auch die mit dieser Verordnung einhergehenden Eingriffe in die universitäre Autonomie. Die Zustimmung der Universitäten zu diesen Maßnahmen ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass es sich um eine klar befristete Übergangslösung handelt und die demokratischen Prinzipien der inneruniversitären Partizipation dadurch in keiner Weise beschädigt oder dauerhaft beeinträchtigt werden dürfen.

Sondervorschrift zur Beurlaubung

ad § 8

Diese Bestimmung scheint im Zusammenhang mit dem Studienbeitrag nicht ausgereift zu sein. In Semestern, in denen Studierende beurlaubt sind, haben sie keine Studienbeiträge zu entrichten. Aus dem Verordnungstext und den Erläuterungen geht nicht hervor, ob eine Studienbeitragspflicht für das Sommersemester 2020 wiederauflebt, sobald Studierende die Beurlaubung beenden.

STELLUNGNAHME

Sondervorschrift zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

ad § 10 Abs. 2

Die Referenz auf die entsprechenden Paragraphen des UG scheint unvollständig zu sein und sollte noch überprüft werden.

Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischen Weg

ad § 11 Abs. 1 Z 5

Die Verordnung sieht vor, dass bei Prüfungen auf elektronischem Weg Studierenden auf Verlangen auch Prüfungseinsicht auf elektronischem Weg zu gewähren ist. Dies wird kritisch gesehen, da auf diese Weise Studierenden ermöglicht wird, Multiple Choice-Prüfungen zu vervielfältigen, was die Bestimmung des § 79 Abs. 5 UG konterkariert.

Sondervorschrift zur Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen

ad § 12

Bei dieser Bestimmung ist zu ergänzen, dass durch die Verlängerung des Abgabezeitraums nicht die Frist für ein auslaufendes Studium verändert wird.

Sondervorschrift zu Übergangsfristen für Studien und Lehrgänge

ad § 13 Abs. 1

Es wird empfohlen, zur Klarstellung noch das genaue Datum - 30. November 2020 - in den Text aufzunehmen.

Inkrafttreten

ad § 15

Die Regelung ist unklar und würde aufgrund mangelnder Rechtssicherheit zu Problemen führen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

Prüfungen, die ab dem 12. März 2020 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung sinngemäß nach § 11 durchgeführt wurden, werden hinsichtlich des abweichenden Prüfungsmodus als ordnungsgemäß erklärt.

STELLUNGNAHME

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Verordnung um weitreichende Eingriffe in die Autonomie der Universitäten handelt und daher das vorgesehene Außerkrafttreten der Verordnung unbedingt beibehalten werden muss.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin